

Vortragsunterlagen – Haftung

Tim M. Hoesmann, Rechtsanwalt

Anton-Saefkow-Str. 70
10407 Berlin

Telefon: 030 – 23 27 09 83
mail@presserecht-aktuell.de

Internet:

www.presserecht-aktuell.de

facebook.com/hoesmann

xing.com/profile/TimM_Hoesmann

twitter.com/medienrechtler



www.presserecht-aktuell.de

Haftung

im Regelfall Wahl zwischen Handlungs- und Erfolgsort

Unterscheidung der drei verschiedene Provider

Content Provider

Access Provider

Host Provider

Haftung Content Provider

Content Provider

Derjenige, der eigene Informationen bereit hält

--> eigene Inhalte von fremden Inhalten auf der Seite trennen

Besondere Verantwortlichkeit für Informationsdienstleister
Börsendienste

Mindeststandard zum Schutz vor Phishing, Hackern und Viren

Haftung Content Provider

Anbieter haftet für Inhalt

Rechtmäßigkeit des Inhalts

Urheberrecht

Markenrecht

Datenschutzrecht

Wettbewerbsrecht

Strafrecht

Richtigkeit des Inhalts

Regeln des Presserechts

Journalistische Sorgfaltspflicht

Warnhinweise (Disclaimer)

regelmäßige Kontrolle der Inhalte

Haftung Access Provider

Access Provider bietet den Internetzugang an

als Dienstanbieter für die Durchleitung von Informationen von der Verantwortlichkeit freigestellt

kann aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anweisung zur Sperrung aufgefordert werden

Problem: Zugang zu Tauschbörsen

Haftung Host Provider

Provider bietet fremde Inhalte zur Nutzung an

nicht verantwortlich, wenn sie von rechtswidrigen Handlungen oder Informationen keine Kenntnis haben

müssen nach Kenntniserlangung unverzüglich tätig werden

Problem: bewusstes Wegschauen ist möglich

Haftung für Links

Schwierige Einordnung in das System des TMG

Link als solcher nicht haftungsauslösend – inhaltliche Aussage

Haftung kann möglich sein, wenn Link auf strafbare Inhalte gesetzt wird

Gesamtkontext – besteht eine Solidarisierung mit den Inhalten?

--> haftet wie der Content Provider

verstärkte Haftung für Downloadlinks

Setzen eines Links ist keine urheberrechtliche Vervielfältigung

Haftung für Internetzugang

Inhaber des Anschlusses haftet für Missbrauch

Betreiber des W-Lan muss für entsprechende Verschlüsselung sorgen

Unkenntnis schützt nicht vor Strafe

Verschlüsselung der Verbindung